



SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE

Freude Kompetenz Magie

Colditzstr. 34-36, 12099 Berlin

Telefon: 030/323 30 50

Fax: 030/324 97 61

E-Mail: buero@heilpraktiker-berlin.org

Schulordnung Stand September 2012

§ 01 - Zweck der Schule

Die SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE ist ein Zentrum der menschlichen Begegnung und auch etwas Lebensschule. Jedes Mitglied dieser Schule gehört zu dieser Gemeinschaft, in der es sich kollegial einordnet. Es ist sich bewußt, dass das Ansehen der Schule und des Berufsstandes von seinem Verhalten und seinen Leistungen mitbestimmt wird.

§ 02 - Schüler und Schulgemeinschaft

Zeigt es sich, dass der Schüler trotz rechtzeitiger und eindringlicher Mahnung nicht willens und / oder in der Lage ist, das Unterrichtsziel zu erreichen, so entscheidet die Schulleitung, ob er vom weiteren Unterricht ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Schüler wiederholt durch sein Verhalten den Unterricht stört und sich dadurch außerhalb der Schulgemeinschaft stellt.

§ 03 - Räume und Inventar

Die Räumlichkeiten und das Inventar der Schule sind sorgsam zu behandeln und sauber zu halten. Jeder Schüler ist verpflichtet, zur Ruhe und Ordnung beizutragen. Eine Verschmutzung der Schulräume ist durch den Verursacher unverzüglich selbst zu beseitigen. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich verboten, über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Gespräch mit den Schülern.

§ 04 - Schäden

Für Schäden, die ein Schüler verursacht, ist er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Schüler anvertraute Schuleigentum. Die Schule haftet in Schadensfällen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhafte Verletzung der Pflichten durch die Schulleitung, einen Lehrer oder einen Schulbediensteten voraus. Etwaige Ansprüche sind bei der Schulleitung anzumelden.

§ 05 - Schulkonferenz

§ 05a - Zusammensetzung der Schulkonferenz

Schulleitung, Vorstand, Fachbereichsleiter, Dozentensprecher, Fachbereichssprecher und Schulausschuss bilden die Schulkonferenz.
Im Bedarfsfall können auch die Klassensprecher oder einzelne Schüler eingeladen werden.

§ 05b - Zweck der Schulkonferenz

Der Zweck der Schulkonferenz ist es, fachübergreifende und grundsätzliche Inhalte und Themen der Schule zu erörtern und die Schulleitung und den Vorstand in den jeweiligen Fragestellungen zu beraten.

Grundsätzlich hat die Schulkonferenz einen ähnlichen Zweck wie die Dozentenkonferenz.

§ 05c - Leitung der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz wird vom Schulleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 05d - Einberufung der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz findet bei Bedarf statt. Sie wird vom Schulleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 06 - Dozentenkonferenz

§ 06a - Zusammensetzung der Dozentenkonferenz

Schulleitung, Vorstand und alle Dozenten bilden die Dozentenkonferenz. Im Bedarfsfall können auch die Klassensprecher oder einzelne Schüler eingeladen werden.

§ 06b - Zweck der Dozentenkonferenz

Der Zweck der Dozentenkonferenz ist es, die Zusammengehörigkeit und die Zusammenarbeit der Mitglieder der Dozentenkonferenz zu fördern. Die Dozentenkonferenz dient insbesondere den Aufgaben:

- a) Den Fortbestand des Schulbetriebes zu sichern durch Absprache der Unterrichtsinhalte, Abgrenzung der übergreifenden Lehrstoffe, Berichte der Dozenten über den jeweiligen Ausbildungsstand.
- b) Für ein gutes Verhältnis zwischen Schülern, Vorstand, Dozenten und Schulleitung zu sorgen, Anregungen zur Erforschung der Naturheilkunde zu sammeln und nach Abstimmung gemeinsam zu verwirklichen.

§ 06c - Leitung der Dozentenkonferenz

Die Dozentenkonferenz wird vom Schulleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 06d - Einberufung der Dozentenkonferenz

Die Dozentenkonferenz findet 2 x jährlich statt, d.h. jeweils etwa zu Beginn des Trimesters oder bei Bedarf. Sie wird vom Schulleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Termine der Dozentenkonferenz sind auch Bestandteil des Stundenplanes.

§ 07 - Einzelkonferenzen

§ 07a - Tageskurskonferenz

Analog zur Dozentenkonferenz findet 2 x jährlich eine Tageskurskonferenz mit allen im Tageskurs unterrichtenden Dozenten statt. Das Prozedere entspricht der Dozentenkonferenz.

§ 07b - Fachbereichskonferenzen

Analog zur Dozentenkonferenz findet 2 x jährlich eine Fachbereichskonferenz mit allen im Fachbereich unterrichtenden Dozenten statt. Das Prozedere entspricht dem der Dozentenkonferenz, wobei die Schulleitung die Organisation und Leitung der Fachbereichskonferenzen an die Fachbereichsleiter delegieren kann.

§ 08 - Dozententreffen / Dozentensprecher

§ 08a - Dozententreffen

Die Dozenten der Samuel-Hahnemann-Schule können Dozententreffen ohne Schulleitung und Vorstand abhalten. Einladung und Organisation der Dozenten regeln die Dozenten in Eigenregie.

§ 08b - Dozentensprecher

Die Dozenten können zu einzelnen Themen und Anliegen Sprecher wählen, die ihre Anliegen gegenüber Schulleitung und Vorstand vortragen.



§ 08c - Fachbereichssprecher

Die Dozenten eines Fachbereichs können Fachbereichssprecher wählen, die ihre Anliegen gegenüber dem Fachbereichsleiter, der Schulleitung und dem Vorstand vortragen.

§ 09 - Klassensprecher

Die Schüler der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE werden durch ihre Klassensprecher vertreten.

§ 09a - Klassensprecherkonferenz

Bei Bedarf oder auf Wunsch der Klassensprecher beruft die Schulleitung eine Klassensprecherkonferenz ein, an der die Klassensprecher aller Kurse der Samuel-Hahnemann-Schule teilnehmen.

Die Klassensprecherkonferenz dient der Kommunikation zwischen den verschiedenen Kursen der Samuel-Hahnemann-Schule und der Schulleitung.

§ 10 - Aufgaben der Klassensprecher

Die Aufgabe der Klassensprecher ist die Förderung der menschlichen und fachlichen Zusammenarbeit der Schüler mit den Dozenten und der Schulleitung. Sie vertreten dabei die Interessen der Schüler. Ansprechpartner ist für sie die Schulleitung.

Die Klassensprecher können an den Mitgliederversammlungen des FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., als Gäste teilnehmen, falls die Versammlung keinen Einspruch dagegen hat.

§ 11 - Wahl der Klassensprecher

Die Klassensprecher werden für den Zeitraum von einem Jahr gewählt. Die Wahl findet jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des ersten, vierten und siebten Trimesters innerhalb der Unterrichtszeit statt.

Gewählt werden 2 Klassensprecher und 1 Stellvertreter. Der Stellvertreter nimmt seine Aufgaben nur bei Verhinderung einer der beiden Klassensprecher wahr.

Bei der Wahl der Klassensprecher müssen mehr als 50% der Schüler anwesend sein. Das Ergebnis der Wahl wird der Schulleitung schriftlich mitgeteilt.

Die Klassensprecher werden im ersten oder zweiten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Sollten auch im zweiten Wahlgang keine Klassensprecher gewählt sein, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

20% der Schüler einer Klasse können durch Unterschreiben einer entsprechenden Erklärung eine Neuwahl außerhalb des jährlichen Wahlmodus beantragen.

§ 12 – Ältestenrat

Der Ältestenrat der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE wird von Vorstand und Schulleitung berufen.

§ 13 – Ehrenkodex

Jegliche sexuellen Beziehungen von Dozentinnen/ Dozenten der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE einschließlich der Dozentenschüler/-innen mit Schülerinnen und Schülern aller Kurse und Ausbildungen der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE führen zum sofortigen Ausscheiden des Dozenten. Über evt. Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme des Ältestenrates.

Der Umgang zwischen den Schülerinnen und Schülern, den Dozentinnen/Dozenten sowie den Dozentenschülerinnen/Dozentenschülern ist sowohl verbal als auch körperlich von Gewaltfreiheit geprägt. Jedwede gewalttätige Auseinandersetzung ist untersagt.



§ 14 – Vertrauenslehrer

Die Schüler eines Kurses können eine Vertrauenslehrerin/einen Vertrauenslehrer wählen. Der Wahlmodus entspricht § 11. Die Vertrauenslehrer unterstützen die Schüler und Schülerinnen in schulischen Fragen.

§ 15 – Supervision

Die Supervision bietet die Möglichkeit, alle gruppenspezifischen Probleme zu bearbeiten.

§ 16 – Schweigepflicht

Alle Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, über persönliche Informationen von Mitschülerinnen und Mitschülern sowie von im Rahmen des Unterrichts, in den Kleingruppenanamnesen oder im Ambulatorium vorgestellten Patienten bzw. Patientenfällen zu Stillschweigen. Es dürfen keine Informationen an Dritte weiter gegeben werden und auch innerhalb der Schule ist die notwendige Verschwiegenheit zu beachten.

§ 17 – Umgang mit Schulscripten

Die Samuel-Hahnemann-Schule stellt den Schülerinnen und Schülern in der Homepage in einem geschützten Bereich Informationsmaterial, Scripten und weiteres Lernmaterial zur Verfügung. Alle Schüler verpflichten sich zum sorgfältigen und vertraulichen Umgang mit diesem Material. Alle Schüler beachten, dass dieses Material nicht zur Weitergabe an Dritte oder zur sonstigen Veröffentlichung bestimmt ist.

Stand vom September 2012

SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE
Schulleitung

